

# Weisung 202112036 vom 23.12.2021– Einführung der E-AKTE im Aufgabengebiet AMZ-ZAV

**Laufende Nummer:** 202112036

**Geschäftszeichen:** INT1 - 6037.1 / 5010.76 / 5751 / 1460 / 1461

**Gültig ab:** 01.01.2022

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

**Aufhebung von Regelungen:**

---

## Zusammenfassung

Mit der geplanten Einführung der E-AKTE im Aufgabengebiet AMZ wird die Voraussetzung für die prozessuale Weiterentwicklung des Aufgabengebietes geschaffen.

---

## 1. Ausgangssituation

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) startete 2012 den Prozess zur flächendeckenden Einführung des IT-Verfahrens E-AKTE, zunächst für den Rechtskreis SGB III und in der Folge für die Familienkasse und den Rechtskreis SGB II.

In den Teams der Arbeitsmarktzulassung erfolgte die Bearbeitung der eingehenden Post sowie die Aktenhaltung bisher in Papierform. Dies führt insbesondere unter Berücksichtigung der anstehenden Neuorganisation zu erheblichen logistischen und organisatorischen Aufwänden.



## 2. Auftrag und Ziel

Mit der Einführung der E-AKTE wird die Auskunftsähigkeit der BA gegenüber ihren Kunden erheblich gesteigert. Sie dient ferner als Basisdienst für die Optimierung der Verwaltungsprozesse im Bereich der Arbeitsmarktzulassung.

Der bereits bei der BA eingeführte Basisdienst E-AKTE bereitet den Weg für das papierlose Büro in den Teams der Arbeitsmarktzulassung. Es handelt sich dabei u. a. um das elektronische Abbild der heutigen Papierakte und der Schriftstücke im Bereich der operativen Arbeitsmarktzulassungsteams – SGB III.

In die elektronische Form sind alle neu eingehenden Dokumente ab dem regional individuell abgestimmten Einführungszeitpunkt zu überführen.

Das fachliche Berechtigungskonzept E-AKTE Mandant SGB III zur Steuerung der Anwenderzugriffe zum Verfahren E-AKTE im Mandanten SGB III bildet die Grundlage für die Vergabe von Zugriffsrechten im fachlich unabdingbar erforderlichen Umfang. Es wird, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, entsprechend angepasst und steht in der aktuellen Fassung im BA-Intranet unter dem Link E-AKTE-Berechtigungsvergabe zur Verfügung. Daneben sind die Verfahrenshinweise und Arbeitshilfen im Handbuch der E-AKTE unter dem Link Handbuch-E-AKTE in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuwenden.

Alle Anwenderzugriffe zum Basisdienst E-AKTE werden über Berechtigungen gesteuert. Die Festlegungen dieser Berechtigungen erfolgen im Rahmen eines Berechtigungskonzeptes. Einzelheiten zu den Berechtigungen der E-AKTE können der Arbeitshilfe Berechtigungsvergabe im BA-Intranet entnommen werden.

Alle betroffenen Anwenderinnen und Anwender im Bereich der Arbeitsmarktzulassung werden im Rahmen der Einführung für die Nutzung der elektronischen Akte befähigt.

Für die jeweiligen Themengebiete stehen im Intranet Arbeitshilfen zur Verfügung.

In den übrigen Bereichen der ZAV, in denen die E-AKTE bereits eingeführt wurden, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## 3. Einzelaufträge

### Operative Services

Die betroffenen operativen Services - beziehungsweise ab 01.01.2022 die ZAV -

- befähigen die Anwenderinnen und Anwender für ihren Verantwortungsbereich bis zum jeweiligen Rollout-Termin,
- berücksichtigen bei der Befähigungsorganisation die Belange von Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigte mit Betreuungspflichten angemessen,
- stellen die Umsetzung der Verfahrensweise zur Nutzung der E-AKTE im Rahmen der o. g. Geschäftsvorgänge sicher,
- veranlassen die Bereitstellung eines zweiten Bildschirms für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- legen gemeinsam mit INT24 eine geeignete Ablagestruktur fest,
- koordinieren die Abstimmung zwischen den beteiligten Poststellen (Agentur für Arbeit Bonn, ZAV) zur Gewährleistung eines reibungslosen Postlaufs.
- beantragen im „IM Webshop“ rechtzeitig die Vergabe der Zugriffsberechtigungen für die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZAV bzw. entziehen diese, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

## **Projekt EAMZ**

Das Projekt EAMZ – elektronische Arbeitsmarktzulassung

- stellt bis 30.11.2021 die notwendigen Befähigungsunterlagen zur Verfügung.

## **ZAV**

Die ZAV

- übernimmt die Befähigung der Anwenderinnen und Anwender ab dem 01.01.2022.
- trifft die notwendigen fachlichen und datenschutzrechtlichen Regelungen zur weisungskonformen Nutzung der EAKTE und dokumentiert diese.

## **Regionales Infrastruktur Management**

Die RIM

- stellen die notwendige Ausstattung auf Anforderung der AMZ-Teams zur Verfügung.



## **4. Info**

Entfällt

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat und der HSbV wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift

